



Ausgabe 23/2013

vom 14.6.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer, Gebühren- und Verkehrssteuern

Steuerbegünstigungen bei Katastrophenschäden

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenua, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Steuerliche Maßnahmen bei Katastrophen

Betroffene können im Bereich der Ertragssteuern, der Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben, der Steuernachzahlungen sowie im Bereich der Grunderwerbssteuer von folgenden steuerlichen Erleichterungen und Befreiungen Gebrauch machen:

Ertragsteuern

- Freiwillige Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind beim Empfänger steuerfrei.
- Spenden aus dem Betriebsvermögen oder Privatvermögen zur Hilfestellung in Katastrophenfällen sind abzugsfähig, wenn der Spendempfeänger zum Zeitpunkt der Spende eine nach § 4a Einkommensteuergesetz (EStG) spendenbegünstigte Körperschaft ist (dh auf der Liste der begünstigten Spendenorganisationen eingetragen ist).
- Geldspenden aus dem Betriebs- und Privatvermögen an die freiwillige Feuerwehr sind gemäß § 4a Abs 6 EStG als Betriebsausgaben abzugsfähig. Für Spenden aus dem Betriebsvermögen gilt das auch für Sachspenden.
- Sachhilfen und Geldhilfen bei Katastrophenfällen nach § 4 Abs 4 Z 9 EStG sind im Rahmen des betrieblichen Werbeaufwands bei Vorliegen eines entsprechenden Werbeaufwandes (z.B. Berichterstattung in regionalen und/oder überregionalen Medien; Darstellung auf der Firmenwebsite) als Betriebsausgaben abzugsfähig.
- Abzugsfähigkeit von Katastrophenschäden als außergewöhnliche Belastung im Privatbereich:
 - Sämtliche Kosten für die Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenfolgen sowie für katastrophenbedingt nachbeschaffte Vermögenswerte sind ohne Selbstbehalt steuerlich absetzbar, soweit sie nicht durch Subventionen und Spenden abgedeckt sind.
 - Die Ersatzbeschaffung von Wohnungen, Wohnhäusern, Einrichtungsgegenständen, Elektro-, Haushalts- und Küchengeräten, Kleidung, Geschirr und persönlichen Gegenständen können bis zum nachgewiesenen Neuwert (tatsächliches Ausmaß laut Rechnung) der zerstörten Wirtschaftsgüter abgesetzt werden, PKWs bis zu Höhe des Zeitwerts. Nicht abzugsfähig sind allerdings Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit einem Zweitwohnsitz (Hinweise dazu finden sich in den Lohnsteuerrichtlinien 2002, Rz 838 - 838g).
 - Die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden kann durch einen eigenen Freibetragsbescheid für das laufende Kalenderjahr vorgezogen werden.

Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Gemäß § 35 Abs 5 Gebührengesetz (GebG) sind keine Gebühren bei folgenden Tatbeständen zu entrichten, sofern sie auf eine Katastrophe (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) zurückzuführen sind:

- Ersatzausstellung gebührenpflichtiger Schriften
- Schriften für Schadensfeststellung, -abwicklung und -bereinigung
- Bestandverträgen im Zusammenhang mit einer Ersatzbeschaffung (Anmerkung: Für Darlehens- und Kreditverträge fallen seit 1.1.2011 generell keine Gebühren mehr an.)
- Gemäß § 78a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sind Amtshandlungen, die durch Katastrophenschäden veranlasst worden sind, von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Erleichterungen bei Steuer(nach)zahlungen

Insbesondere:

- kein Säumniszuschlag bei katastrophenbedingtem Zahlungsverzug
- kein Verspätungszuschlag bei katastrophenbedingten Fristversäumnissen
- Fristerstreckung bei Anträgen auf Herabsetzung der Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer (§ 45 Abs 5 EStG)

Absehen von Grunderwerbsteuer bei Absiedelung

Es besteht (wie bereits in der Vergangenheit gemacht) die Möglichkeit, dass das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gemäß § 206 lit a Bundesabgabenordnung (BAO) von der Erhebung der Grunderwerbsteuer für den Ersatzerwerb eines Grundstückes durch den Eigentümer eines von einer Hochwasserkatastrophe betroffenen Grundstückes zum Zweck der Absiedelung unter bestimmten Voraussetzungen Abstand nimmt. Die Umsetzung in Bezug auf das aktuelle Hochwasser bleibt hier jedoch noch abzuwarten.

Absehen vom Altlastenbeitrag

Abfälle, die nachweislich und unmittelbar durch Katastrophenereignisse, insbesondere durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurungen und Lawinen, angefallen sind, sind von der Entrichtung des Altlastenbeitrags gemäß § 3 Abs 4 Altlastensanierungsgesetz befreit. Voraussetzung für diese Beitragsbefreiung ist das Vorliegen einer Bestätigung jener Gemeinde, in der das Katastrophenereignis stattgefunden hat. Aus der Bestätigung muss ersichtlich sein, dass die Abfälle unmittelbar durch Katastrophenereignisse angefallen sind.

Sofern der Beitragsschuldner nicht selbst Geschädigter der Katastrophenereignisse ist, gilt die Beitragsfreiheit nur dann, wenn der Abgabenvorteil an den Geschädigten der Katastrophenereignisse weitergegeben wird. Dies ist vom Beitragsschuldner in geeigneter Weise auf Rechnungen, Lieferscheinen oder Wiegezetteln für seine Kunden ersichtlich zu machen. Als Geschädigter im Sinne dieser Bestimmung gilt derjenige, der die Kosten der Behandlung zu tragen hat.

Tipp

Die Wirtschaftskammer stellt unter

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=734868&dstid=678&ctyp=1

Informationen, Merkblätter und Antragsformulare für vom Hochwasser betroffene Betriebe zur Verfügung.

Allen Betroffenen wünschen wir viel Kraft bei den Aufräumarbeiten und kommenden Herausforderungen. Wir stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)